

H. Horche, C. Mel) und die fürstlichen Partner im kirchlichen Geschehen (Philipp d. Großmütige, Moritz v. Hessen, Wilhelm VI.) zeigen sie ein Bild evangelischer Frömmigkeit, das zu überschauen dem Außenstehenden nicht leicht, ja fast verwirrend, aber sehr hilfreich ist, besonders im Hinblick auf die heutige ökumenische Lage. Hier heißt es für den katholischen Leser, zunächst einmal kennenzulernen und entgegenzunehmen. Des Besonderen ist zu viel, um es anzuführen. Beachtenswert ist: eine durchgehende Spannung zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis; das stete Bemühen um Ausgleich dieser Spannung, besonders gefördert von den Fürsten („Mut zur gesamtprotestantischen Verantwortung“ 30, „Niederhessische Irenik“ 96–140); die ekklesiologische Fragestellung, die weitgehend abhängt von einer stärkeren oder minderen Betonung des Bekenntnisses (vgl. 49, 134 f.). Die dornige Frage, die bis heute in der Ökumene nicht zur Ruhe kommt, stellt sich schon hier immer neu: Was ist consensus fidei? Man möchte hie und da etwas zweifeln an der Berechtigung des Buchtitels *Frömmigkeit in Hessen*, aber es wäre oberflächlich, dem nachzugeben; denn es geht nicht nur um Theologie, sondern um Leben aus der Kirche, um Weg der Gemeinde zu Gott und um die Freude in Gott (vgl. den schönen Abschnitt „Theologie und Kirchenmusik“). — Nicht ist die Rede von ökonomischer Fühlungnahme zu katholischen Kreisen, die in jenem Zeitalter auch im hessischen Raum vorhanden war. Das liegt an der Eigenart dieser Monographien mit begrenzter Blickrichtung auf innerprotestantische Fragen. Ergänzend könnten hier Studien von H. RAAB herangezogen werden, besonders *Der „Discret Catholische“ des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693)*: *ArchmrhKG* 12 (1960) 175–189; darin begegnen etliche der von Zeller genannten Theologen, und Landgraf Ernst selbst ist ein Sohn des Moritz von Hessen-Kassel.

So ist dieses Buch tatsächlich eine „Orientierungshilfe“, nicht nur durch die mitgeteilten Fakten, sondern auch durch Einführung in eine andere Rückschau in die Vergangenheit. In diesem Letzten brauchen wir immer noch Geduld füreinander.

Trier

Petrus Becker OSB

Hermann Otto SCHWÖBEL: *Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses, 1330–1346*. (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit, Bd. X). Hermann Böhlhaus Nachfolger, Weimar 1968, 490 Seiten, DM 35,—.

Die Auseinandersetzungen Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, in deren Verlauf zunächst der avignonische Johann XXII. den König mit dem Bann belegte (1324), dieser hinwieder den Papst für abgesetzt erklärte (1328), boten schon immer ein dankbares Untersuchungsfeld, schon bevor Carl MÜLLER den Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie seiner detaillierten und bislang als klassisch angesehenen Betrachtung unterzog. Standen bislang vor allem der ideologisch geleitete politische Angriff, gefolgt von den Fragen des Armutsstreites sowie der Stellung der Reichsstände im Vordergrund, so wagt sich der Autor nunmehr an einen viel subtileren Aspekt.

Aufgrund der Akten zu den Ausgleichsverhandlungen mit den Päpsten Johann XII., Benedikt XII. und Klemens VI. soll eine Gesamtschau über die diplomatischen Wirren der Kampfphasen von 1330 bis 1345 gewonnen werden. Da zudem

in jüngster Zeit eine ansehnliche Zahl von Spezialarbeiten vorlagen, war nunmehr die Zeit reif, aus den vielfältigen Stellungnahmen zu den recht komplexen Vorgängen des Absolutionsprozesses eine zusammenfassende Übersicht zu schaffen.

Die Persönlichkeit des kaiserlichen Prozeßbevollmächtigten Marquart von Randegg, des späteren Patriarchen von Aquileja, sucht diese Marburger Dissertation auf dem Hintergrund des diplomatischen Geschehens sichtbar zu machen. Mit seinen Studienkollegen Matthias von Neuenburg und Heinrich von Dießenhoven überliefert uns Marquart von Randegg in der Tat das ausführlichste Bild der in Avignon abgelaufenen Verhandlungen.

Wir werden im folgenden vor allem die Papiere festhalten, die der Autor zu den verschiedenen Perioden des Prozeßgeschehens beizubringen weiß, zumal eine künftige Beurteilung der Rechtsvorgänge ohne deren Konsultation schwerlich möglich sein dürfte.

Im *Sommer 1331* erkundigte eine Vorgesandtschaft des Bayern die Situation an der Kurie, wofür die päpstlichen Geleitbriefe (Riezler, Vat. Akten Nr. 1465 und 1466) sowie die zehn päpstlichen Forderungen mit den dazuerwogenen Erwidierungen und Gegenbedingungen in Form eines kaiserlichen Ratsprotokolls vorliegen (Stück C, nach Kodizill Münchner Geh. Hausarchiv 1/5, 259; Riezler, Widersacher 329 ff.).

Die erste Hauptgesandtschaft des *Spätjahres 1331* zur Aufnahme der Ausgleichsverhandlungen in Avignon war ausgestattet mit einem lateinischen Ankündigungsschreiben (Gewoldus, Defensio 123—124), einem lateinischen Beglaubigungsschreiben mit Prozeßbevollmächtigung (Gewoldus, Defensio 124 ff.) und einer geheimen deutschen Instruktion (nach Münchner Geh. Hausarchiv 1/5, 256; Gewoldus, Defensio 118—120).

Neben dem päpstlichen Geleitsschreiben für die Rückkehr der Gesandten (Riezler, Vat. Akten, Nr. 1497) finden sich für *1332/33* nochmals Geleitbriefe Johannes XXII. (Erdmann, in: Arch. Zs. 41/1932 S. 32—34), jedoch keine anderen Gesandtschaftspapiere.

Mit der Sukzession Papst Benedikts XII. waren neue Verhandlungsmöglichkeiten offen. So liegt für das *Frühjahr 1335* ein Beglaubigungsschreiben für die kaiserlichen Gesandten vor (Vat. Arch., A. A. Arm. C 941; Schwalm, in: NA 26, 709—711).

Schon im *Herbst 1335* bricht die große Verhandlungsdelegation nach Avignon auf. Verlorene Verhandlungsvollmachten sind aus dem Briefwechsel Benedikts XII. mit Ludwig von Bayern bekannt (Riezler, Vat. Akten, Nr. 1766). Daneben besitzen wir noch: Beglaubigungsschreiben (Vat. Arch., A. A. Arm. C 417; Kaiserurkunden in Abbildungen 9,23 = Riezler, Vat. Akten, Nr. 1748), Spezialvollmacht zum Bündnisabschluß mit Frankreich (Vat. Arch. A. A. Arm. 940; Riezler, Vat. Akten, Nr. 1748a), Prokuratorium für die beiden Grafen von Oettingen und Mitgesandte (Rümmler, Akten 154), ein spezielles „Prokuratorium“ zur Verhandlung mit Papst und Kardinälen (Rümmler, a. a. O.) sowie eine Vollmacht zu kirchendisziplinarischen Zugeständnissen (Rümmler, Akten 155).

Im *März 1336* folgt der zweite Teil der Verhandlungen mit den im Vorjahr noch offen gebliebenen Traktanda. Während so die Beglaubigungsschreiben des Vorjahres weiterhin ihre Gültigkeit behielten, waren für das kirchenrechtliche Verfahren ein kirchlich-disziplinarisches Spezialprokuratorium (Regest in: R I zu 1336 März 5) und ein ausführliches politisches Spezialprokuratorium, welches detailliert die politischen Konzessionen Ludwigs für seine Gesandten enthielt (Bzovius, Ann. Eccl. 14, 740 ff., ungenau; Vat. Arch., Miscel. Arm. II, 23, Varia Politicorum, fol.

4–10) erforderlich, wobei die Texte den Entwürfen der Kurie folgten. Erstmals führen die Gesandten außerdem ein Generalprokuratorium mit sich, das die wesentlichen Direktiven der Spezialmandate zusammenfassen sollte (Schwalm, in: NA 26, 713 ff.).

Nachdem schon im Mai die Verhandlungen abgebrochen worden waren, führen Markgraf Wilhelm von Jülich und Pfalzgraf Ruprecht eine neue Gesandtschaft 1336/37 an, die wiederum mit reichlich Dokumenten ausgestattet, die Verhandlungen mit Benedikt XII. führt. Obgleich die bisherigen Spezialprokuratorien für die früher beteiligten Gesandten und das sie zusammenfassende Generalprokuratorium in Kraft blieben, sind weitere sechs Aktenstücke zu nennen. Zunächst erhielt der Papst die Beglaubigungsschreiben für die oben genannten neuen Delegationsleiter (Schwalm, in: NA 26, 724–725) und ein Ankündigungsschreiben als Beglaubigung der juristischen Experten und Diplomaten (Riezler, Vat. Akten, Nr. 1843). Sodann waren für die neuen Delegationschefs wieder ein kirchlich-disziplinarisches Spezialprokuratorium (Riezler, Vat. Akten, Nr. 1841, S. 637–644, ungenau; Vat. Arch. A.A.Arm. I–XVIII 91) und eine politische Spezialvollmacht nötig (Riezler, Vat. Akten, Nr. 1842, S. 644–654, fehlerhaft; Abschrift: Glas-Schröder, in: Röm. Quartalsschr. 3, 1888, 325 ff.). Beiden Gesandtschaftsleitern wurden noch deutsche Fassungen von den genannten kirchlichen und politischen Spezialprokuratorien mitgegeben (Kodizill Münchner Geh. Hausarchiv 1/5, 259) mit einer geheimen deutschen Instruktion (Riezler, Widersacher 328–329).

Trotz der ständigen Aufforderungen Benedikts XII. kommt zwischen 1338 und 1343 keine Gesandtschaft zustande, die den streng kanonischen Vorschriften für die Rekonziliation entsprach. So stellen der Besuch des kaiserlichen Nuntius in Avignon im Herbst 1338, die Verhandlungen Philipps VI. von Frankreich und die ungenügend bevollmächtigte Gesandtschaft im Herbst 1341 lediglich Versöhnungsversuche dar, die einem gewissen Drängen der Kurie Rechnung tragen sollten, ohne aber zu einer Lösung des Konflikts geeignet zu sein. Erst mit dem Tod des Papstes und dem Amtsantritt Klemens VI. waren neue Wege eröffnet und die Gesandtschaft vom *Herbst 1343* zog wieder, wohlgerüstet mit den erforderlichen diplomatischen Papieren nach Avignon.

Es handelt sich neben den Ankündigungsschreiben an Papst Klemens (Raynaldus, Annales XVI zu 1344 § 10; Bibl. Vallicell. Ms. 26 fol. 317) und die Kardinäle (Raynaldus, a.a.O. § 11; Bibl. Vallicell. 26 fol. 318) erneut um das kirchlich-disziplinarische Spezialprokuratorium (ungedruckt; Marseilles, Archives départementales des Bouches du Rhône, 176) und das Generalprokuratorium (Schwalm, in: NA 23, 25). Weitere vier Spezialvollmachten betreffen Frankreich, die Luxemburger, weltliche und geistliche Herren und die Bitte um Assumption (alle ungedruckt; Marseilles, Archives départementales, 176; vgl. Offner, in: DA 8, 476). Eine geheime deutsche Gesandteninstruktion (Riezler, Widersacher 332–333) und schriftliche Abänderungsvorschläge für den Papst (Riezler, a.a.O. 333–334) ergänzen die Gesandtschaftspapiere.

Mit dieser Übersicht zu den wichtigen diplomatischen Stücken wird es möglich, die Verhandlungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie umfassender zu würdigen. Der Autor liefert so die Belegstücke, die bei einer tieferen Untersuchung der Absolutionsprozesse allgemein, für Ludwig den Bayern aber im besonderen herangezogen werden müssen.

Die mit dem Preis der Wolf-Erich-Kellner-Gedächtnisstiftung ausgezeichnete Arbeit verbindet wissenschaftliche Akribie und bemerkenswerten Fleiß. Eine gewisse Ordnung des verzeichneten Materials wird durch die Aktenzusammenstellung im Anschluß an jede größere Gesandtschaft erreicht, wobei allerdings

einige Rückverweise einer Berechtigung bedürften (z. B. S. 138, Nr. 3, 4, 5). Ein Incipit Verzeichnis bzw. eine chronologische Gesamtübersicht zu den Aktenstücken hätte sicherlich die Benützung erleichtert, wie auch die Einarbeitung des Abkürzungsverzeichnisses in das ohnedies bereits vereinigte Quellen- und Literaturverzeichnis einige Konsultationsschwierigkeiten bietet. Damit soll jedoch in keiner Weise der wissenschaftliche Wert der Darstellung gemindert werden, die auf eingehendem Textstudium beruht und eine geschlossene Übersicht zu den Prozessen von 1330–1346 in Avignon vermittelt.

Université de Fribourg

Werner Eichhorn

Peter MEINHOLD: *Geschichte der kirchlichen Historiographie* (= Orbis Academicus. Problemgeschichten der Wissenschaft in Dokumenten und Darstellungen, Band III/5), Karl Alber, Freiburg-München 1967, 2 Bde., 533 und 629 Seiten, Leinen, DM 115,—.

Die Trennung von Profan- und Kirchengeschichte war wissenschaftstheoretisch schon immer umstritten. Am fragwürdigsten scheint eine getrennte Geschichtsbetrachtung vor allem dann, wenn wie beim mittelalterlichen Denken Weltliches und Geistliches, Regnum und Sacerdotium in einer Zentralgewalt oftmals vereinigt werden. Entspricht schon die Scheidung der Geschichte nach weltpolitischen und theologischen Kategorien nur recht bedingt dem Selbstverständnis des Zeitgenossen, so überträgt sich diese Problematik unvermindert auf eine Geschichte der Geschichtsschreibung. Für eine Geschichte der kirchlichen Historiographie muß es eine weitere Erschwerung bedeuten, wenn man beabsichtigt, „nur die protestantische Kirchengeschichtsschreibung zu berücksichtigen“, wie es sich der Kieler Ordinarius zur Aufgabe stellt.

Es ist vorteilhaft, erst aus einem zeitlichen Abstand zum Erscheinen dieses Werkes zu beurteilen, ob das in sich schwierige Unternehmen geglückt ist, wie die ihm inhärenten Schwierigkeiten gelöst und welche Resonanz ihm in der Fachwelt zuteil wurde. Spielt doch hier, neben der soeben genannten Trennung die Periodenfrage eine bedeutende Rolle, wenn wir die der protestantischen Kirchengeschichte eng verbundenen Diskussionen um die Methodenfragen zunächst ausklammern wollen. Hat eine Betrachtung protestantischer Kirchengeschichtsschreibung erst mit den Magdeburger Zenturien zu beginnen oder mit Martin Luther, mit Eusebius oder der Apostelgeschichte, mit den Propheten oder den geschichtlichen Büchern des Alten Bundes?

In der Tat hat die vorliegende Historiographie zahlreiche Wünsche, Bedenken und Anregungen provoziert. Eine zielstrebig durchlaufende Darstellung von über 1100 Seiten und einer Thematik, die bislang weder umfassender noch mit dem gleichen wissenschaftlichen Apparat vorgelegt wurde, mußte notgedrungen inhaltlich und Formal ausreichend Anlaß zu berechtigter Kritik, gelegentlich leider auch zu Besserwisseri bieten. Neben den rund zwei Dutzend wissenschaftlichen Besprechungen haben bis heute vor allem Wolfgang REINHARD im 63. Band der Römischen Quartalschrift (1968, S. 92–103) und Harald DICKERHOF im 84. Band des Historischen Jahrbuchs (1969, S. 176–202) in eingehenderen Aufsätzen zum gewagten Unterfangen Stellung bezogen.

Zur kirchlichen Geschichtsschreibung lagen neben der älteren 1827 zu Hannover erschienenen „Geschichte und Literatur der Kirchengeschichte“ von Karl Friedrich STÄUDLIN die ebenfalls noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Dar-